

Stellungnahme der Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V.

Zum Referentenentwurf der Sechsten Verordnung zur Änderung der Schwerbehinderten- Ausgleichsabgabeverordnung (SchwbAV)

18.08.2023

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe setzt sich seit über 60 Jahren als Selbsthilfevereinigung, Eltern- und Fachverband für Menschen mit geistiger Behinderung und ihre Familien ein. In fast 500 Orts- und Kreisvereinigungen, 16 Landesverbänden und rund 4.500 Diensten und Einrichtungen der Lebenshilfe sind knapp 120.000 Mitglieder aktiv. Die Ziele der Lebenshilfe sind umfassende Teilhabe und Inklusion sowie die Umsetzung der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen in Deutschland.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. bedankt sich für die Möglichkeit, zu dem Referentenentwurf der Sechsten Verordnung zur Änderung der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung (SchwbAV) Stellung nehmen zu dürfen.

Die mit dem Gesetz zur Förderung eines inklusiven Arbeitsmarkts erfolgte Fokussierung der Mittel aus der Ausgleichsabgabe auf die Unterstützung und Förderung der Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt wird begrüßt.

Auch die nun mit dem vorliegenden Referentenentwurf erfolgte Erweiterung der Übergangsregelung, wonach Leistungen zur Förderung von Einrichtungen, die vor dem 01.01.2024 beantragt worden sind, weiter erbracht werden können, hält die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. für richtig.

Darüber hinaus ist es unbedingt erforderlich, mit den freiwerdenden Geldern eben gerade auch den Personenkreis der Menschen mit Behinderung zu fördern, die aktuell in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung (WfbM) beschäftigt sind.

Bisher bleibt das System der Ausgleichsabgabe für diesen Personenkreis weitestgehend wirkungslos. Dies muss sich ändern. Dafür ist es notwendig, dass im Rahmen der Regelung zur Verwendung der Ausgleichsabgabe in § 14 SchwbAV besondere Maßnahmen zur Förderung eines dauerhaften Übergangs aus der WfbM auf den Allgemeinen Arbeitsmarkt genannt werden (z. B. durch eine unbefristete Gewährung von Verstehensassistenzeleistungen).

In diesem Zusammenhang ist eine Verbesserung der aktuellen Datenbasis notwendig und sinnvoll. Zum einen zur besseren Nachvollziehbarkeit der Berufsbiografien von Menschen mit Behinderung in und außerhalb von WfbM. Zum anderen zur gezielten Ansprache und Beratung von Arbeitgebenden, welche die Beschäftigungspflicht nicht oder nur ungenügend erfüllen. Gleiches gilt für eine gezielte Vermittlung von Praktika und Arbeitsangeboten auch und gerade für die Vermittlung aus der WfbM auf den Allgemeinen Arbeitsmarkt.

Über die Ausgleichsabgabe könnte auch eine barrierefreie Beratung und Begleitung in verständlicher und wahrnehmbarer Form (Lotsensystem, Berufswegkonferenzen) zur Berufsorientierung und Vermittlung von Menschen mit Anspruch auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben ausgebaut werden. Die berufliche Bildung außerhalb der WfbM, z. B. durch das Budget für Ausbildung, könnte dadurch gestärkt werden.

Kontakt:

Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V.

Bundesgeschäftsstelle

Hermann-Blankenstein-Str. 30

10249 Berlin

Bundesvereinigung@Lebenshilfe.de

www.lebenshilfe.de